



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag
 - Beschlüsse aus dem Kreistag und den Ausschüssen
- Informationen aus den Ämtern
 - Umweltamt/Untere Wasserbehörde
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Sachrechtsdurchführungsverordnung
 - Ordnungsamt
 - Allgemeine Erlaubnis für Veranstaltungen öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen vom 04.12.2006
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg
 - Fäkalschlammabfuhr 2007
- ZWA „Thüringer Holzland“
 - Bekanntmachung Beschlüsse
 - Bekanntmachung Jahresabschluss 2005
- Abwasserzweckverband Gleistal
 - Bekanntmachung Beschlüsse
 - Bekanntmachungshinweis zur Haushaltssatzung 2007
 - Haushaltssatzung 2007
- Landesamt für Straßenbau – Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 13. Dezember 2006, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 13. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 42 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung:

1. Vergabe der Umweltpreise des Saale-Holzland-Kreises 2006
2. Einführung der Ehrenamts-Card des Freistaates Thüringen im Saale-Holzland-Kreis
3. Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Holzland-Kreises und die Beteiligung an bzw. Befreiung von Kosten an der Schülerbeförderung von Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises; Verwendung des Jahresüberschusses; Entlastung der Werkleitung
5. Haushaltssatzung/-plan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2007
6. Antrag der Fraktion Linkspartei.PDS zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose, die Leistungen nach dem SGB II beziehen
7. Bildung eines Beirates in Verbindung mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II
8. Antrag der Fraktion Linkspartei.PDS zur Überarbeitung der Vergabegrundsätze bei Planungs- und Bauleistungen

9. Information zur beabsichtigten Gründung eines Vereines „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland“ zur Begleitung der neuen EU-Förderperiode 2007–2013
10. Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Kreistages vom 04.10.2006
11. Anfragen
12. Informationen

Zu Sitzungsbeginn zeichnete Herr Landrat Heller die Umweltpreisträger des Saale-Holzland-Kreises 2006

- Herrn Robin Weber aus Waldeck (Dotierung 200,- €),
- Herrn Hardy Böhm aus Eisenberg (Dotierung 600,- €) und die Jugendnaturschutzgruppe „Sielmanns Natur-Ranger“ gemeinsam mit der Kirchgemeinde Altendorf/Altenberga (Dotierung 800,- €)

aus.

Der Kreistag fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss K 228-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag der Fraktion Linkspartei.PDS, die Reihenfolge Tagesordnungspunkte 5. „Haushaltssatzung/-plan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2007“ und 6. „Antrag der Fraktion Linkspartei.PDS zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose, die Leistungen nach dem SGB II beziehen“ zu tauschen, ab.

Beschluss K 229-13/06

1. Der Saale-Holzland-Kreis beteiligt sich an der landesweiten Einführung der Thüringer Ehrenamts-Card.
2. Der Landrat wird ermächtigt, zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung zu unterzeichnen.
3. Der Landrat wird beauftragt, eine Richtlinie zur Ausgabe der Ehrenamts-Card zu erarbeiten und zur nächsten Kreistagsitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss K 230-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Holzland-Kreises und die Beteiligung an bzw. Befreiung von Kosten an der Schülerbeförderung von Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen gemäß Anlage.

Beschluss K 231-13/06

- 001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2005 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.
- 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 25.846,12 Euro der Gebührenausschlagsrücklage zuzuführen.
- 003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

Beschluss K 232-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag der SPD-Fraktion:

- die Haushaltsstelle „Neubau Kreisarchiv“ erhält einen Sperrvermerk,
- die Beantragung von städtebaulichen Fördermitteln wird ernsthaft geprüft,

- eine weitere aufschiebende Bedingung ist die Klärung der Objektsituation des Konzeptes in Stadtroda, ab.

Beschluss K 233-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich aller Anlagen.

Beschluss K 234-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den dem Haushaltsplan 2007 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm.

Beschluss K 235-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt nachfolgenden Antrag der SPD-Fraktion,

1. dass im Jahr 2007 Projekte gefördert werden, die Leistungsempfänger nach dem SGB II in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integrieren sollen.
Die Fachausschüsse werden beauftragt, über Folgendes zu beraten:
 2. Die Projekte sind so auszurichten, dass für die Dauer der Maßnahmen kein Anspruch auf Zahlung von Kosten der Unterkunft und Heizung besteht.
 3. Die Projekte sind vor Bewilligung auf Nachhaltigkeit zu prüfen, insbesondere was die längerfristige Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und damit Kosteneinsparung bei den KdU betrifft.
 4. Bei entsprechender Kostendeckung sind im Rahmen von außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Ausgaben Haushaltstitel im Kreishaushalt einzurichten bzw. zu erweitern.
 5. Die Projekte dienen vorrangig der Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie ergänzenden Angeboten in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport.
 6. Die entsprechenden Projekte werden in den jeweiligen Ausschüssen vorgestellt und bestätigt.
- ab.

Beschluss K 236-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion, dass der Beschlussvorschlag der Fraktion Linkspartei.PDS K 05-13/06 zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen wird.

Beschluss K 237-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Antrag der CDU-Fraktion, über den Beschlussvorschlag der Fraktion Linkspartei.PDS K 06-13/06 geheim abzustimmen.

Beschluss K 238-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt die Bildung eines Beirates und damit nachfolgende Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II):

§ 4 Organe der ARGE

Die ARGE hat folgende Entscheidungsträger:

1. die Vertretung der Träger der Grundsicherung, im folgenden Trägervertretung genannt,
2. den Geschäftsführer.
3. den Beirat

§ 7 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich insb. im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und auf der Grundlage der §§ 17 und 18 SGB II.
- (2) Der Beirat soll sich aus folgenden Vertretern zusammensetzen:
 1. dem Landrat
 2. je einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen

3. je ein Vertreter der IHK, Kreishandwerkerschaft einem Gewerkschaftsvertreter
4. einem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege
Nach Bedarf kann der Beirat weitere Mitglieder zur Mitarbeit beauftragen.

- (3) Der Beirat tagt einmal im Quartal und wird vom Geschäftsführer der ARGE über die wesentlichen Aktivitäten der ARGE informiert.
 - (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer der ARGE nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
 - (5) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.“
- ab.

Beschluss K 239-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt nachfolgenden Beschlussvorschlag der Fraktion Linkspartei.PDS ab:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Überarbeitung der Vergabegrundsätze für Planungs- und Bauleistungen. Im Ergebnis der Vorkommnisse bei der Sanierung der Regelschule Hermsdorf (bereits zweite Insolvenz einer bauausführenden Firma) erarbeitet die Verwaltung auf der Grundlage gesetzlicher Rahmenbedingungen einen Kriterienkatalog, der zukünftig das Risiko von Insolvenzen während der Bauausführung einschränkt sowie beteiligte Subunternehmer entsprechend schützt. Der Kriterienkatalog wird nach Vorberatung im Kreisausschuss, im Ausschuss für Haushalt und Finanzen sowie im Ausschuss für Bau, Recht, Sicherheit und Ordnung dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Beschluss K 240-13/06

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigte die Niederschrift seiner 12. Sitzung vom 04.10.2006.

Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 13. Sitzung des Kreistages fand am 29.11.2006 die 18. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung:

Beschluss KA 83-18/06

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigte die Niederschrift seiner 17. Sitzung vom 13.09.2006.

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 13.11.2006 zu seiner 15. Sitzung zusammen.

Der Werkausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

WA 42-15/06

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, folgenden Beschluss zu fassen:

- 001 Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2005 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest.
- 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 25.846,12 Euro der Gebührenausschlagsrücklage zuzuführen.
- 003 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.

WA 43-15/06

Der Werkausschuss genehmigte die Niederschrift seiner 14. Sitzung vom 11.09.2006.

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 19.10.2006 zu seiner 13. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **JHA 47-13/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes im Saale-Holzland-Kreis (RL JJJ/SHK) gemäß Anlage.

- **JHA 48-13/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 12. Sitzung vom 31.08.2006.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises trat am 23.11.2006 zu seiner 14. Sitzung zusammen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **JHA 49-14/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag den Haushaltsplanentwurf 2007 des Jugendamtes zur Beschlussfassung.

- **JHA 50-14/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage JHA 01-14/06 wie folgt zu ändern:

„Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rahmenkonzept der Gebietsjugendpflege im Saale-Holzland-Kreis **vom 23.11.2006 als Anlage des Jugendförderplanes** gemäß Anlage.“

- **JHA 51-14/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt das Rahmenkonzept der Gebietsjugendpflege im Saale-Holzland-Kreis vom 23.11.2006 als Anlage des Jugendförderplanes gemäß Anlage.

- **JHA 52-14/06**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 13. Sitzung vom 19.10.2006.

Informationen aus den Ämtern

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser und Ableitung nach Abkühlung in den Klingenbach“ in der Gemarkung Stadtroda, Flur 1, Flurstück 149, in einem Umfang von 1,5 m³/h bei 16,4 m³/d und 6.000 m³/a gemäß § 3a UVPG vor.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabens-trägers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festge-

stellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser und Ableitung in den Klingenbach nach Abkühlung in einem Umfang von 1,5 m³/h bei 16,4 m³/d und 6.000 m³/a in der Gemarkung Stadtroda, Flur 1, Flurstück 149, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Altstadt 1, Zimmer 207, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 20.12.2006



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37 in 99097 Erfurt wurden für das auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Nennsdorf befindliche Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Ammerbach, Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

| Flur | Flur-stück | Grundbuch | Blatt | Inhalt der Grund-dienstbarkeit |
|------|------------|-----------|-------|--|
| 3 | 473 | Nennsdorf | 9 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 477 | Nennsdorf | 9 | überstaubarer Bereich HRB, Zulaufgerinne |
| 3 | 422 | Nennsdorf | 26 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 468 | Nennsdorf | 26 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 470 | Nennsdorf | 26 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 471 | Nennsdorf | 42 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 479/3 | Nennsdorf | 62 | überstaubarer Bereich HRB, Damm, Einlaufbauwerk, Zulaufgerinne, Zuwegung |
| 3 | 467 | Nennsdorf | 68 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 421/3 | Nennsdorf | 81 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 416/2 | Nennsdorf | 142 | überstaubarer Bereich HRB, Zuwegung |
| 3 | 466 | Nennsdorf | 142 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 475/1 | Nennsdorf | 142 | überstaubarer Bereich HRB |
| 3 | 482/3 | Nennsdorf | 153 | überstaubarer Bereich HRB, Damm, Wendehammer |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Anlagendarstellung) können vom **26. 02. 2007 bis 23. 03. 2007** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registereinführungsbescheinigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen, hier Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauer- oder Teildauerstau (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 c SachR-DV) bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Lenz
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,
Bauen und Umwelt



Das Ordnungsamt informiert

Allgemeine Erlaubnis für Veranstaltungen öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Thüringen vom 04.12.2006

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchstabe c des Thüringer Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland (ThürLottStVAG) vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 33) erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllen (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen), dürfen im Freistaat Thüringen unter Beachtung der Nebenbestimmungen (II) und der Hinweise (IV) Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen) veranstalten.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken.
2. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 20.000,00 € betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 30 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen. Der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden.
5. Der Losverkauf darf eine Dauer von 1 Monat nicht überschreiten.
6. Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), in deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.
In der Anzeige sind folgende Angaben anzugeben:
 - Veranstalter,
 - Ort und Zeit der Veranstaltung,
 - Verantwortliche Person(en),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
7. Der Beginn der Lotterie oder Ausspielung ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gemeinde) anzuzeigen.
8. Es dürfen nur die im Gewinnplan verzeichneten Gewinne ausgespielt werden. Die Ausgabe von Trost- und Werbegewinnen ist nicht zulässig. Der Wert des kleinsten Gewinns muss mindestens das Einfache des Lospreises betragen.
9. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf die Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
10. Nicht eingelöste Gewinne verfallen zu Gunsten des Lotteriezwecks.
11. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
12. Die Steuerpflichtigen bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Insbesondere sind die steuerlichen Pflichten nach §§ 31,32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 16.06.1922 zu beachten. Danach ist jede Ausspielung oder Lotterie 2 Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt steuerlich anzumelden. Zuständiges Finanzamt im Freistaat Thüringen ist das Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt.
13. Über die Durchführung der Lotterie oder Tombola und die Verwendung des Reinertrages ist eine Abrechnung zu fertigen.
Diese muss enthalten:
 - a) die Einnahmen (Bruttoergebnis aus Losverkauf),
 - b) die Art und Höhe der Kosten,
 - c) den Reinertrag und seine Verwendung.
 Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland vom 20. Juni 2004 (Lotteriestaatsvertrag – LottStV -, GVBl. S. 230) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG), insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 LottStV zugelassen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt und die zuständige Behörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt), in deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt wird, können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV.

Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland und des Thüringer Ausführungsgesetzes hierzu zu überwachen, bleiben unberührt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31.12.2007.

Weimar, 04.12.2006

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

ZWE Eisenberg

Fäkalschlamm Entsorgung 2007

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gibt die Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2007 im Verbandsgebiet bekannt.

| | |
|---------------------|------------------|
| 05.03. – 08.03.2007 | Wetzdorf |
| 09.03. – 12.03.2007 | Rockau |
| 19.03. – 21.03.2007 | Mertendorf |
| 22.03.2007 | Karsdorfberg |
| 23.03. – 28.03.2007 | Rauschwitz |
| 29.03.2007 | Schmörschwitz |
| 30.03.2007 | Pretschwitz |
| 02.04.2007 | Döllschütz |
| 03.04. – 05.04.2007 | Hainchen |
| 10.04.2007 | Kämmeritz |
| 11.04. – 16.04.2007 | Walpernhain |
| 17.04. – 20.04.2007 | Buchheim |
| 23.04. – 27.04.2007 | Thiemendorf |
| 02.05. – 09.05.2007 | Etzdorf |
| 10.05.2007 | Nickelsdorf |
| 11.05. – 14.05.2007 | Tauchlitz |
| 15.05. – 30.05.2007 | Silbitz |
| 01.06. – 05.06.2007 | Seifartsdorf |
| 06.06. – 20.06.2007 | Hartmannsdorf |
| 21.06. – 27.06.2007 | Rauda |
| 28.06. – 02.07.2007 | Kursdorf |
| 03.07. – 17.07.2007 | Hainspitz |
| 18.07. – 20.07.2007 | Klengel |
| 23.07. – 06.08.2007 | Serba |
| 07.08. – 09.08.2007 | Trotz |
| 10.08.2007 | Aubitz |
| 13.08. – 20.08.2007 | Petersberg |
| 21.08.2007 | Kischlitz |
| 22.08. – 23.08.2007 | Tünschütz |
| 24.08. – 28.08.2007 | Dothen |
| 29.08. – 31.08.2007 | Poppendorf |
| 03.09.2007 | Willschütz |
| 04.09.2007 | Launewitz |
| 05.09. – 04.10.2007 | Schkölen |
| 05.10.2007 | Grabsdorf |
| 08.10. – 10.10.2007 | Thierschneck |
| 12.10. – 16.10.2007 | Graitschen/H. |
| 17.10.2007 | Pratschütz |
| 18.10. – 19.10.2007 | Zschorgula |
| 22.10. – 24.10.2007 | Nautschütz |
| 25.10.2007 | Böhlitz |
| 26.10. – 02.11.2007 | Großhelmsdorf |
| 05.11. – 07.11.2007 | Lindau |
| 08.11. – 13.11.2007 | Rudelsdorf |
| 14.11. – 05.12.2007 | Königshofen |
| 06.12. – 10.12.2007 | Gösen |
| 11.12. – 12.12.2007 | Törpla |
| 13.12. – 14.12.2007 | Crossen/Rosental |

auf Abruf:

Eisenberg
Eisenberg, Mühlthal
Crossen, Ahlendorf

Im Zeitraum der festgelegten Entsorgungstermine bitten wir die Grundstückseigentümer, den ungehinderten Zugang zu den Grundstückskläranlagen bzw. Fäkalgruben sicherzustellen. Wird ein Kunde zum angegebenen Termin nicht erreicht, so wird eine Kundeninformation hinterlassen und es kann ein Ersatztermin mit der Entsorgungsfirma „Mabec GmbH“ (Tel. 036691 42116) vereinbart werden.

Dringend zur Entsorgung angemeldete Grundstückskleinkläranlagen werden auch außerplanmäßig entsorgt. Für dadurch bedingte Abweichungen von Tourenplänen bitten wir die Kunden um Verständnis.

Böhm
Geschäftsleiterin

ZWA „Thüringer Holzland“

Bekanntmachung Beschlüsse

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland am 27.03.2006, 08.11.2006 und 06.12.2006 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: 01/03/06

- Die Verbandsversammlung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.03.2005 (Beschluss Nr. 01/03/05) über die Fortentwicklung der Struktur der Wasser- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland sowie die Konzentration der operativen Durchführung der Wasserver- und Abwasserentsorgung bei der Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Thüringer Holzland mbH (WAH) weiter umgesetzt und die für die Erreichung der Zielstruktur erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen der Verträge vorbereitet wurden.
- Vor diesem Hintergrund stimmt die Verbandsversammlung dem Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages und des Wasserversorgungsvertrages zwischen dem Zweckverband Thüringer Holzland und der WAH sowie der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WAH in der Fassung der Verbandsversammlung vorliegenden Entwürfe vom 16.02.2006 zu. Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf ggf. noch erforderliche Änderungen dieser Verträge, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Verbandsausschusses die Rechte und Pflichten des Verbandes nicht zum Nachteil des Verbandes verändern.

Beschluss-Nr.: 04/11/06**1. Nachtragshaushaltssatzung 2006**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 mit ihren Bestandteilen, incl. 1. Nachtragswirtschaftsplan 2006 und Stellenplan 2006.

Beschluss-Nr.: 05/11/06**1. Nachtrag zum Finanzplan 2006**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2006.

Beschluss-Nr.: 06/11/06**Haushaltssatzung 2007**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2007 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2007 und Stellenplan 2007.

Beschluss-Nr.: 07/11/06**Finanzplan 2007**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2007.

Beschluss-Nr.: 08/12/06**Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“ für das Wirtschaftsjahr 2005**

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 140.794.026,08 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 709.453,29 Euro wird festgestellt.

Beschluss-Nr.: 09/12/06**Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2005 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Der Jahresverlust des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 753.903,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 44.450,31 € fließt in die allgemeine Rücklage.

Beschluss-Nr.: 10/12/06

Beschluss über die endgültige Verwendung von vorgetragenen Jahresergebnissen des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“

Der nach Verrechnung mit Vorjahresverlusten verbliebene Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2000 in Höhe von 16.696,63 € des Betriebszweiges Trinkwasser fließt in die allgemeine Rücklage.

Der nach Verrechnung mit Vorjahresverlusten verbliebene Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2004 in Höhe von 52.287,33 € des Betriebszweiges Abwasser fließt in die allgemeine Rücklage.

Beschluss-Nr.: 11/12/06

Entlastung des Verbandsvorsitzenden des ZWA „Thüringer Holzland“

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Perschke, wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 12/12/06

Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“

Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 13/12/06

Sanierungskonzept 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung auf der Basis der zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Finanzhilferichtlinie und gemäß Nebenbestimmungen des Finanzhilfebescheides vom 28.09.2006 die als Anlage beiliegende Aktualisierung des Sanierungskonzeptes für 2007 vom 15.11.2006.



Perschke
Verbandsvorsitzender



Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 08/12/06 am 06.12.2006 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2005 wie folgt festgestellt:
Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 140.794.026,08 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 709.453,29 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 753.903,60 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 44.450,31 Euro fließt in die allgemeine Rücklage.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mittelrheinische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Koblenz, Zweigniederlassung Erfurt, Schillerstraße 24, 99096 Erfurt, für den Jahresabschluss 2005 lautet:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 02. Oktober 2005

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hellmich
Wirtschaftsprüfer

Münch
Wirtschaftsprüfer

Siegel

4. Der Jahresabschluss 2005 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 05.03.2007 bis 16.03.2007, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Hermsdorf, 07.02.2007



Perschke
Verbandsvorsitzender



AZV Gleistal

Bekanntmachung Beschlüsse

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des AZV Gleistal am 12.01.2006, 20.04.2006, 06.07.2006 und 11.12.2006 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss-Nr.: 01/01/06

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des AZV Gleistal für das Wirtschaftsjahr 2004

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.551.447,53 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 3.897,99 Euro wird festgestellt.

Beschluss-Nr.: 02/01/06

Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2004 des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Der Jahresgewinn in Höhe von 3.897,99 Euro wird mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet. Nach Verrechnung wird der verbleibende Verlust in Höhe von 298.559,22 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 03/01/06

Beschluss über die endgültige Verwendung des Jahresverlustes des Wirtschaftsjahres 1999 des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Der für das Wirtschaftsjahr 1999 auf neue Rechnung vorgetragene Jahresverlust in Höhe von 108.342,48 Euro wird mit dem Jahresgewinn 2004 in Höhe von 3.897,99 Euro verrechnet. Der verbleibende Jahresverlust 1999 in Höhe von 104.444,49 Euro wird durch die Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

Beschluss-Nr.: 04/01/06

Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV Gleistal

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Erhard Kunze, wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 05/01/06

Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 06/04/06

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 mit ihren Bestandteilen, incl. 1. Nachtragswirtschaftsplan.

Beschluss-Nr.: 07/04/06

1. Nachtrag zum Finanzplan 2006

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den 1. Nachtrag zum Finanzplan 2006.

Beschluss-Nr.: 09/07/06

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des AZV Gleistal für das Wirtschaftsjahr 2005

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.360.687,05 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 28.558,30 Euro wird festgestellt.

Beschluss-Nr.: 10/07/06

Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2005 des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Der Jahresverlust in Höhe von 28.558,30 Euro wird mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet. Nach Verrechnung wird der Gesamtverlust in Höhe von 222.673,03 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: 11/07/06

Beschluss über die endgültige Verwendung des Jahresverlustes des Wirtschaftsjahres 2000 des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Der für das Wirtschaftsjahr 2000 auf neue Rechnung vorgetragene Jahresverlust in Höhe von 133.611,36 Euro wird durch die Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

Beschluss-Nr.: 12/07/06

Entlastung des Verbandsvorsitzenden des AZV Gleistal

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Erhard Kunze, wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 13/07/06

Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des AZV Gleistal

Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 15/12/06

Haushaltssatzung 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2007 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2007.

Beschluss-Nr.: 16/12/06

Finanzplan 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2007.

Beschluss-Nr.: 17/12/06

Zustimmung zur Übernahmevereinbarung mit der Gemeinde Graitschen über die abwasserwirtschaftlichen Anlagen im Wohngebiet „An der Mühle“, Graitschen

Die Verbandsversammlung beschließt, der als Anlage beigefügten Übernahmevereinbarung mit der Gemeinde Graitschen zuzustimmen.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die beschlossene Vereinbarung zu unterzeichnen.



Kunze
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat am 11.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2007 mit Wirtschaftsplan 2007 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

05.03.2007 bis 16.03.2007

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bürgel, den 05.02.2007



Kunze
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 des Abwasser- zweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan

die Erträge 555.900 €
die Aufwendungen 548.400 €

im Vermögensplan

die Einnahmen 580.400 €
die Ausgaben 580.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 91.000 €

§ 5

Die Verbandsumlage zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung wird festgesetzt auf 19.525 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, 05.02.2007



Kunze
Verbandsvorsitzender



Rudelsdorf, Flur 1, Flurstück 72, 82, 105/69,
Flur 2, Flurstück 1, 2, 5, 6/2, 115, 118, 119, 131, 132, 133, 134,
175, 176, 220, 223, 224, 227, 237/4, 239,
240, 246/4, 248/2, 249/8, 289/177, 319/122,
356/226, 357/222, 358/222, 418/241,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 28.11.2006

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0065/2006-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20-kV-Mittelspannungsfreileitung Umspannwerk Eisenberg – Transformatorstation Rudelsdorf Ort 1

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Eisenberg, Flur 11, Flurstück 1684/3, 1741/4, 1742/4,
Königshofen, Flur 6, Flurstück 237/3, 237/6, 296/1, 297, 298, 299, 302/6,
303, 305, 306/4, 309/1, 310/3, 311, 312,
327/3, 328/10, 331/20, 331/21, 331/39,
331/60, 331/61, 337/6, 338/15,
Flur 7, Flurstück 345/9, 345/10, 347/2, 348/12, 353/15, 353/16,
353/20, 353/33, 353/37, 353/41, 356/3,

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 26.03.2007

Redaktionsschluss dafür: 08.03.2007